

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Insetrate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigespartene  
Corpusseite.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

No. 26.

Freitag, den 30. März

1894.

### Bekanntmachung,

#### das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betreffend.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Donnerstag, den 5. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,  
für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatsch  
im Rathause zu Lommatsch;

Freitag, den 6. April 1894 von Vormittags 9 Uhr an,  
für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:  
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Croitsch, Grumbach, Helbigsdorf und Herzogswalde  
im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff

und  
Sonnabend, den 7. April 1894, von Vormittags 9 Uhr an,  
für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:

Hühndorf, Kaufdorf, Kesselsdorf, Kleinhönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Munzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrendorf, Reitsch, Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls  
im Gasthause „zum Adler“ in Wilsdruff;

Montag, den 9. April 1894, von Vormittags 9½ Uhr an,  
für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Abend, Augustusberg, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf und Ehren-Toppischödel  
im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und  
Dienstag, den 10. April 1894, von Vormittags 9½ Uhr an,  
für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Deutschendorf, Dittmannsdorf, Eggersdorf, Göltzsch, Göhla, Gotthelfriedrichsgrund, Gruna mit Alendorfer Lebden, Hirschfeld, Höschken, Hohenanze, Isendorf, Karcha, Kopenberg, Kleßig, Krebs, Lichtenwitz, Möhlisch, Molitz, Markwitz, Mergenthal, Mütschwitz, Niedereula, Nohls, Oberula, Obergruna, Oberlößnitz, Petersberg, Pinnewitz, Prieben, Radewitz, Rauschig, Reinsberg mit Welsgrün und Drehfeld, Rhoda, Rüsseina, Saulitz, Schrebitz, Stahno, Starbach, Wendischdöbra, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zetta mit Gallschütz ebenfalls  
im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Mittwoch, den 11. April 1894, Vormittag 9½ Uhr

Loosungstermin für den gesamten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthause „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirk Nossen aufzählliche Militärflichtige der Altersklasse 1874/94, ingleichen die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermietung der in § 33 des Reichsmilitärgezuges vom 2. Mai 1874 verbunden mit § 26 Punkt 7 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 angebrochenen Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich, und zwar

in Lommatsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Fällen, in welche die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen **krankheitshalber** untrüglich ist, sind zur Entschuldigung des Aufzuhaltens ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen, (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission losen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und beziehendlich Stadtgemeinderäte je ein **Rathsmitglied** beziehendlich Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und befuße etwaiger Auskunftsvertheilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termines anwesend zu sein.

Begleicht werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1., daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenbeiles erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung).

2., daß die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Ziffer 2 der Wehr-Ordnung außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufzgebotes, in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen genießen; und daß endlich

3., diejenigen Militärflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungsklärung des Vaters beziehendlich des Vermündes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen haben.

Ferner werden die Militärflichtigen noch beobachtet,

a., daß alle etwa wegen hänslicher Verhältnisse oder sonst anzubringender Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Beurtheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Individuelle sind, wenn das Gesuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Leiteren der Königlichen Ersatz-Commission im Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies untrüglich, so ist ein Zeugnis des Bezirksarztes über den Gesundheitszustand beziehendweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;

b., daß Zurückstellungsanträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;

c., daß auf alle Zurückstellungsanträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehr-Ordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;

d., daß Recurie gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Commission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Dörths, deren Familienvorhängen eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an daß zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beachten und zu thun haben;

e., daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirksarztes beizubringen hat. Die Abhöhung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

Endlich werden

f., die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehr-Ordnung ihnen obliegende Pflicht für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erbetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehendlich in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen werden, entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachlühenden oder auf das Ergebnis eingerichteter sorgfältiger Erklarung darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Atteste, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 24. Februar 1894.

Der Civilvorstand der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirkes Nossen.  
v. Kirchbach.